

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Organisationsreglement (OgR)

vom 01.01.2018

inkl. Teilrevision vom 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

A.	Organisation	3
A.1	Die Gemeindeorgane	3
A.2	Die Stimmberchtigten	3
A.3	Der Gemeinderat	4
A.4	Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A.5	Die Kommissionen	6
A.6	Das Gemeindepersonal	6
A.7	Das Sekretariat	6
B.	Politische Rechte	7
B.1	Stimmrecht	7
B.2	Initiative	7
B.3	Petition	8
C.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	8
C.1	Allgemeines	8
C.2	Abstimmungen	9
C.3	Wahlen	11
D.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
D.1	Öffentlichkeit	13
D.2	Information	14
D.3	Protokolle	14
E.	Aufgaben	15
E.1	Aufgabenwahrnehmung	15
E.2	Aufgabenerfüllung	15
F.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
F.1	Verantwortlichkeit	16
F.2	Rechtspflege	17
G.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Anhang I: Kommissionen		20
Schulkommission		20
Anhang II: Verwandtenausschluss		22



A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- | | |
|--------|--|
| Organe | <p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. |
|--------|--|

A.2 Die Stimmberechtigten

- | | |
|------------------|---|
| Grundsatz | <p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 3 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,d) das Rechnungsprüfungsorgan. |
| b) Sachgeschäfte | <p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Jahresrechnungd) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">- neue Ausgaben,- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,- Finanzanlagen in Immobilien,- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Verzicht auf Einnahmen,- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,- Entwidmung von Verwaltungsvermögene) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglements, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werdenf) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. |



Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kre- dits oder liegt er unter der Ausgabenkompetenz gemäss Art. 4, Bst d, be- schliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemein- derat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamt- kredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Aus- gaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflich- tet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Prä- sidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem ändern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publi- zieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet wer- den, Verordnungen zu erlassen.



Delegation von Ent-scheidbefugnissen

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er nimmt diesen in das Budget auf.

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechti-gung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauksünfte nach Art. 12 Abs.3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauksünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.



⁶ Erstmalige Gesuche für Listenaukünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.



B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stellung

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine Rechtmäßigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.



Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition

Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein
-im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberchtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberchtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).



Vorsitz	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 32 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzige noch<ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</p>

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und- erläutert das Abstimmungsverfahren.
-------------	--



Abstimmungsverfahren **Art. 37** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).



C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtausschluss

Art. 45 Der Verwandtausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 46 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 47 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts dauer

Art. 48 ¹ Die Amts dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amts dauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 49 Die Amtszeit wird nicht beschränkt.



Amtzwang

Art. 50 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 51

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberchtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberchtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.



Ermittlung	<p>Art. 55 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 59 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 60 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>



D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 61 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 62 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 64 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 65 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberchtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 66 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 3 Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.



- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 67** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 68** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 69** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- Art. 70** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 71** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 72** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- Art. 73** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Träger der Aufgaben
- Sozialbereich
- Art. 74** Der ganze Sozialbereich ist der Einwohnergemeinde Konolfingen übertragen. Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.



Feuerwehr

Art. 75 ¹ Der Bereich der Feuerwehr ist der Gemeinde Konolfingen ange- schlossen und steht unter deren Feuerwehrkommando.

² Die Gemeinde Konolfingen besorgt die gesamten Aufgaben der Feuer- wehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

³ Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Bildung

Art. 76 Die Aufgaben im Bereich der Volksschulgesetzgebung sind, mit Ausnahme des Bereichs der Basis- und Primarstufe, der Gemeinde Konol- fingen übertragen. Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Verwaltung

Art. 76a ¹ *Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und AHV-Zweigstelle) auf andere Gemeinden oder auf Dritte übertragen.*

² Übertragbar sind sämtliche Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin und des AHV-Zweigstellenleiters oder der AHV -Zweigstellenleiterin.

³ Zuständig für die Übertragung dieser Aufgabenbereiche ist der Gemein- derat. Er regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung in einer Vereinbarung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schwei- gepflicht

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmun- gen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Ver- antwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinar- behörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprü- fungssorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffe- nen im Amt oder Beweissicherung.



⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.–
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicherweise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 80 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 81 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 82 Die Amtsdauren der bisherigen Organe enden am 31.12.2019. Allfällige Ersatzwahlen erfolgen nach diesem Reglement.



Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 7. Dezember 2009 und die seit-her erfolgten Änderungen vom 5. Dezember 2011 und 2. Dezember 2013 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ *Die von der Versammlung am 1. Dezember 2025 beschlossene Teilrevisi-
sion des Organisationsreglements tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung
durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2026
in Kraft.*

Die Versammlung vom 5. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Walter Hostettler

Sig. Elisabeth Neuenschwander

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17.08.2025.

Teilrevision Organisationsreglement vom 01.01.2026

Die Versammlung vom 1. Dezember 2025 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Anton Schmutz

Sig. Selina Valli

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12.01.2026.



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. Mai 2018 bis 5. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Elisabeth Neuenschwander

Auflagezeugnis Teilrevision Organisationsreglement vom 01.01.2026

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2025 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Selina Valli



Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/-in
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung Lehrkräfte Schulsekretariat
Aufgaben und Befugnisse	<p>Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Basis- und Primarstufe sowie die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p>

Schülerinnen und Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- temporärer Unterrichtsausschluss
- Schulausschluss

Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Entscheid über die Ausrichtung der Tagesschule
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während und ausserhalb der Unterrichtszeit



- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Schulleitung
- Anstellung der Lehrkräfte. Ausgenommen sind befristet angestellte Lehrkräfte. Diese werden durch die Schulleitung angestellt
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Verschiedenes

- Organisation und Betrieb der Kaffeestube (Hünigen-Chilbi)

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

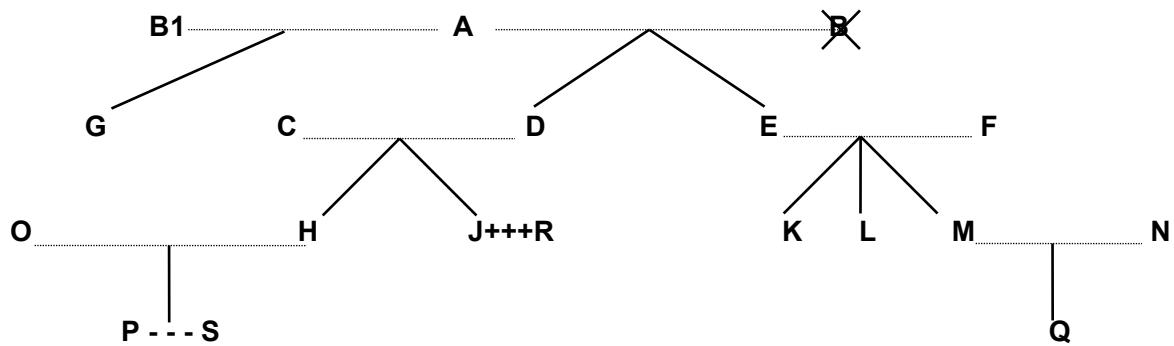
Finanzielle Befugnisse Gemäss Budget

Unterschrift Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Besonderes Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin ist zugleich Präsident/Präsidentin der Schulkommission.



Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende

- | | |
|-------|--------------------------------|
| — | = Ehe |
| | = Abstammung |
| X | = verstorben |
| +++ | = eingetragene Partnerschaft |
| - - - | = faktische Lebensgemeinschaft |

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.